

Der Stiftungsrat hat mit Beschluss vom (...) gemäß § 9 Abs.7 der Stiftungssatzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung die nachfolgende Geschäftsordnung für sich und den Stiftungsvorstand der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt beschlossen.

## § 1

### Grundlagen der Stiftungsführung

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Stiftungsvorstand haben die Geschäfte der Stiftung unter Beachtung des unter § 3 der Stiftungssatzung festgeschriebenen Stiftungszweckes sowie nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung zu führen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes verpflichten sich, die vom Stiftungsrat vorgegebenen Beschlüsse gemeinschaftlich zu erreichen.

## § 2

### Aufgaben des Stiftungsvorstandes; Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand erarbeitet die für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb erforderlichen angemessenen Richtlinien (insbesondere Richtlinien für Auftragsvergaben, Korruptionsvermeidung, Finanzgeschäfte) und legt diese dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vor.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat den Stiftungsrat über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und die Entwicklung sowie für die Leitung der Stiftung von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich zu informieren.
- (3) Der Stiftungsvorstand bedarf zur Durchführung der folgenden Maßnahmen und Handlungen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates:
  1. Vereinbarungen zur Regelung von Tarif- und Betriebsvereinbarungen, übertariflicher Leistungen und sonstige vergleichbare Regelungen der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten;
  2. Einstellung, Höhergruppierung bzw. Erhöhung der Vergütung und Kündigung von außertariflich bezahlten Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 13 (bzw. vergleichbar) oder höher eingruppierten Arbeitnehmern;
  3. Einleitung und Beendigung von Aktivprozessen, wenn der Gegenstandswert TEUR 75 übersteigt;
  4. Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert TEUR 50 übersteigt;
  5. Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen;

6. Belastung von Grundstücken und Abschluss von Erbbaurechtsverträgen;
7. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über einem Betrag von TEUR 75;
8. Mehrjährige Verpflichtungen mit einem Jahreswert von mehr als € 100.000,-
9. Abweichungen vom Wirtschaftsplan;
10. Geschäfte oder Maßnahmen sowie Projekte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung hinausgehen.

### **§ 3**

#### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Stiftungsvorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Freistaates Bayern (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) und legt diesen dem Stiftungsrat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beratung und Genehmigung vor.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgsplan, Personalplan, Vermögens- und Finanzplan und einem Investitionsplan. Mit diesem sind auch Vorschläge zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen vorzulegen.
- (3) Der Stiftungsvorstand stellt außerdem einen fortzuschreibenden Mehrjahres-Wirtschaftsplan (Mittelfristplanung; Planjahr und drei weitere Jahre) auf und bringt diesen dem Stiftungsrat zur Kenntnis.
- (4) Über die Erfüllung des Wirtschaftsplanes und die Entwicklung bis zum Ende des Geschäftsjahres sowie zur Risikosituation berichtet der Vorstand quartalsweise schriftlich dem Stiftungsrat. Dazu implementiert er ein Berichtswesen sowie ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems.
- (5) Der beschlossene Wirtschaftsplan legt den Handlungsrahmen für den Stiftungsvorstand fest.
- (6) Sollen im Geschäftsjahr für Investitionen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre eingegangen werden, so ist eine entsprechende Ermächtigung mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen (= Verpflichtungsermächtigung).
- (7) Soweit Entscheidungen im Einflussbereich der Stiftung liegen, ist vor diesen Entscheidungen die vorherige Zustimmung des Stiftungsrates einzuholen, wenn:
  1. im Erfolgsplan Mehraufwendungen eine Erfolgsgefährdung von mehr als TEUR 50 bewirken,
  2. im Investitionsplan Mehrausgaben je Planposition von mehr als 5 v.H. anfallen und diese mindestens TEUR 50 betragen,

3. im Finanzplan das genehmigte Kreditvolumen um mehr als 5 v.H., mindestens jedoch um mehr als TEUR 100 überschritten wird,
  4. unbefristete Einstellungen vorgenommen werden, die über den Personalplan hinausgehen,
  5. nicht im Wirtschaftsplan abgebildete Rechtsgeschäfte im Gesamtwert von mehr als TEUR 50 getätigt werden sollen.
- (8) Der Wirtschaftsplan ist fortzuschreiben, wenn:
1. im Erfolgsplan eine Erfolgsgefährdung um mehr als TEUR 100 des Jahresergebnisses zu erwarten ist,
  2. das für das Wirtschaftsjahr genehmigte Investitionsvolumen um mehr als 10 v.H, mindestens jedoch um TEUR 100 überschritten wird.

Eine Fortschreibung des Wirtschaftsplans bedarf der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates.

## **§ 4**

### **Rechnungswesen, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

- (1) Die Bücher sind nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen; für Buchführung und Inventar gelten die §§ 238 bis 241 des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung der Pflegebuchführungsverordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen sowie den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks anzufertigen.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks durch einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 HGB prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die Erhaltung des Grundstockvermögens/Stiftungskapitals und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge der Stiftung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) erstrecken. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Stiftungsrat sowie der Stiftungsaufsichtsbehörde sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres vorzulegen.
- (5) Der Stadt Ingolstadt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO). Darüber hinaus stehen der Stadt Ingolstadt Prüfungsrechte analog Art. 103 und 106 GO zu.

## § 5

### **Geschäftsgang des Stiftungsrats**

Die Sitzungen des Stiftungsrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl oder berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Zu Beginn der Sitzung findet in nichtöffentlicher Sitzung eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden. In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:

- a. Personalangelegenheiten
- b. Grundstücksangelegenheiten
- c. Vergabe von Leistungen
- d. Prüfungsergebnisse zur Jahresrechnung
- e. Finanz- und Steuerangelegenheiten
- f. Wirtschaftliche Grundlagen
- g. Kalkulationen

## § 6

### **Verschwiegenheitspflicht / Vertraulichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrats – einschließlich der von der Stadt Ingolstadt entsandten Stadtratsmitglieder - haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben des Unternehmens, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Stiftungsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Der Schweigepflicht unterliegen auch die Stimmabgabe, der Verlauf der Beratung, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen einzelner Stiftungsratsmitglieder.
- (2) Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung des Stiftungsratsvorsitzenden erfolgen. Stimmt er der Informationsweitergabe nicht zu, hat er auf Wunsch des betroffenen Stiftungsratsmitglieds unverzüglich eine Stellungnahme des Stiftungsrats herbeizuführen. Das Stiftungsratsmitglied ist in diesem Fall nur zur Informationsweitergabe berechnigt, wenn der Stiftungsrat dem mit Dreiviertelmehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl zustimmt.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Ingolstadt. Der Stiftungsrat hat dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt auf Verlangen Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung zu geben. Die Berichterstattung an den Stadtrat erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung grundsätzlich über den Stiftungsratsvorsitzenden, soweit der Stadtrat nichts anderes beschließt.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch den Stadtrat der Stadt Ingolstadt in Kraft.

Ingolstadt, den (...)